

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

IV/1-G-2/9-82

Bearbeiter 63 57 11

23. Nov. 1982

Dr. Orthofer Durchwahl 2433

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Abgabenordnung geändert wird, Motivenbericht



Hoher Landtag!

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung der vorliegenden Novelle gründet sich auf Art. 11 Abs.2 B-VG.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Jänner 1980, Zl.G 107/78-12, G 49/79-9, festgestellt, daß "§ 149 Abs.2 und 3 der Wiener Abgabenordnung-WAO, LGBI. für Wien Nr.21/1962, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Juni 1978, LGBI. für Wien Nr.28/1978, mit dem die Wiener Abgabenordnung-WAO geändert wird", verfassungswidrig waren.

Da der vor der Novelle in Kraft gestandene Text des § 149 Abs.2 und 3 WAO ident mit dem § 153 Abs.2 und 3 NÖ Abgabenordnung ist, wären diese Bestimmungen der NÖ Abgabenordnung entsprechend zu ändern, da sie von einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof bedroht sind.

Der Verfassungsgerichtshof ging in seinem die Prüfung des § 149 Abs.2 und 3 WAO einleitenden Beschluß vom 21. Juni 1978 davon aus, daß der Abgabepflichtige nach § 149 Abs.3 WAO keinen Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung bzw. auf Festsetzung der Abgabe durch die Behörde aufgrund der von ihm abgegebenen Er-

klärung in den Fällen hat, in denen er eine Selbstbemessung vorgenommen hat. Der Verfassungsgerichtshof ging weiters davon aus, daß der Abgabepflichtige keine Berechtigung hat, nach Ablauf eines Monats ab der Einreichung, in den Fällen, in denen die Selbstbemessung zu hoch ist, die Erklärung zu berichtigen; der Abgabepflichtige vielmehr nur berechtigt ist, in allen Fällen, in denen die Selbstbemessung zu nieder ist, die Erklärung noch nach Ablauf eines Monats ab der Einreichung zu berichtigen. Seine Bedenken gegen die Regelung legte der Verfassungsgerichtshof wie folgt dar:

"Es scheint unter dem Blickpunkt des Gleichheitsgebotes unvereinbar, daß eine Partei im Bereich der Selbstbemessungsabgaben keinen Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und daher auch keinen Anspruch auf Bekämpfung des Rechtsstandpunktes der Behörde haben sollte. Dies gilt umsomehr, als das Abgaberecht von dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verfahrens beherrscht wird. Nach dem Fristablauf kann nämlich auch vor dem Vorliegen eines allfälligen behördlichen Bescheides nach Abs.3 keine Berichtigung einer - objektiv unrichtigen (zu hohen) Erklärung vorgenommen werden. Es ist eine gerichtsbekannte Erfahrungstatsache, daß Unrichtigkeiten wiederholt erst später, z.B. anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses, hervorkommen. Diese können aber dann in der Regel nicht mehr berichtet werden."

Eine Erhöhung des Personal- oder Sachaufwandes ist mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf nicht verbunden.

Besonderer Teil

zu Ziffer 1-3 (§ 153):

Es ist daher notwendig, den derzeit in Kraft stehenden Absatz 2 des § 153 entfallen zu lassen und die Bestimmung des bisherigen Absatzes 3 (neu Absatz 2) dahingehend abzuändern, daß die Abgabebehörde nicht nur bei zu niedriger, sondern bei unrichtiger (also auch zu hoher) Selbstbemessung die Abgabe mit Bescheid festzusetzen hat.

zu Ziffer 4 und 5 (§ 240):

Die Einfügung einer Bestimmung über die Strafverfolgung dient zur Klärung der Kompetenz, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

zu Ziffer 6 (§ 242a):

Da die NÖ Abgabenordnung bisher hinsichtlich des Vollzuges keine näheren Bestimmungen aufweist, ist es im Sinne des Art.118 Abs.2 B-VG erforderlich, solche über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde anzuführen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Abgabenordnung geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

